

25.11.82

## **Antrag**

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft  
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts  
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 27:

Als Ziffer 5 wird angefügt:

"§ 128 ist ersatzlos zu streichen."

Begründung:

Die Erfahrungen mit dem durch das AFKG neu aufgenommenen § 128 haben gezeigt, daß Unternehmen mit Rücksicht auf die Folgekosten anstelle von 59-jährigen Arbeitnehmern andere Kräfte wie beispielsweise gerade ausgebildete oder sehr junge Arbeitnehmer entlassen. Die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes würde dazu beitragen, jüngeren Arbeitnehmern ihren Arbeitsplatz zu sichern und älteren Arbeitnehmern ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu ermöglichen.